bdew
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer „Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien“

Berlin, 13. Mai 2016

Der BDEW setzt sich seit mehreren Jahren für eine Harmonisierung der Förderbedingungen für Strom aus Erneuerbaren Energien in der Europäischen Union ein. Vor diesem Hintergrund ist die grundsätzliche Entscheidung, grenzüberschreitende Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe für Strom aus Erneuerbaren Energien einzuführen, aus Sicht des Verbands zu begrüßen. Der zur Konsultation gestellte Verordnungsentwurf geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Ungeachtet dessen, sollten bei der Implementierung der Verordnung folgende Punkte berücksichtigt werden.

1 Ausschreibung inhomogener Güter

Insbesondere bei gemeinsamen Ausschreibungen sollten die Rahmenbedingungen soweit wie möglich harmonisiert werden, um zu gewährleisten, dass ein homogenes Gut ausgeschrieben wird. Dies gilt für alle Rahmenbedingungen - perspektivisch auch für landesspezifische Steuern und Abgaben, da diese Einfluss auf die Kalkulation von Projekten haben.

Andernfalls – im Fall einer gemeinsamen Ausschreibung von nicht homogenen Gütern – sind Mitnahmeeffekte zu erwarten. Beispiel: Wenn in den Partnerländern unterschiedliche Rahmenbedingungen gelten, könnte ein Bieter mit einem Projekt in dem Land mit günstigeren Rahmenbedingungen theoretisch ein niedrigeres Gebot abgeben. Wenn dieser Bieter jedoch damit rechnen kann, dass ein (aufgrund der Rahmenbedingungen) deutlich höheres Gebot aus dem Nachbarland den Grenzpreis setzt, entspräche es dem Verhalten eines rationalen Bieters, diesen Grenzpreis zu erraten und ein Gebot in entsprechender Höhe abzugeben. Auf diese Weise würde der Bieter seine Rendite zu Lasten der Kosteneffizienz der Ausschreibung maximieren.

2 Umgang mit negativen Marktpreisen / „6-Stunden-Regelung“

Aus Sicht des BDEW wäre es grundsätzlich wünschenswert, wenn im Fall von gemeinsamen Ausschreibungen auch die Regelungen im Hinblick auf den Förderanspruch bei negativen Marktpreisen homogenisiert würden. In den Eckpunkten „Öffnung des EEG für Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Pilot-Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist bei gemeinsamen Ausschreibungen jedoch offen gelassen worden, ob die Regelungen des Finanziererlandes oder des Standortlandes gelten sollen, wenn sich die Partnerländer nicht auf eine gemeinsame Regelung zum Umgang mit negativen Marktpreisen verständigen können.

Aus Sicht des Verbands ist für diesen Fall von hoher Bedeutung, dass die jeweilige Regelung des Standortlandes gelten muss. Da bei gemeinsamen Ausschreibungen die Bieter nach dem Zufallsprinzip den jeweiligen Finanzierungssystemen zugeordnet werden, würden sie erst mit dem Zuschlag erfahren, welche der möglicherweise unterschiedlichen Regelungen für sie anwendbar wären. Im Ergebnis müssten die Bieter in der Unsicherheit, welche der Regelungen für sie gelten werden, das jeweilige Risiko einpreisen. Die Festlegung auf den Anlagenstandort ist für den Fall, dass sich die Partnerländer nicht auf eine gemeinsame Regelung verständigen können, vorzugswürdig, da sie den Bietern Gewissheit über die Investitionsbedingungen gibt.

3 Abwicklung

3.1 Zentrale Institution

Mit Blick auf die erforderlichen Kommunikationsschnittstellen zwischen den Akteuren (Anlagenbetreiber, Anschlussnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber) der Partnerländer empfiehlt der BDEW - wie in § 30 (2) Nummer 1 bereits angedacht – zur Vereinfachung die Abwicklung der Daten- und Zahlungsströme über zentrale Institutionen der Partnerländer statt direkt zwischen den verschiedenen Akteuren Partnerländer.

Zu den Aufgaben solcher zentralen Institutionen in den Partnerländern würde zum Beispiel gehören, die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und die für die EEG-Auszahlungen relevanten Daten von Anlagen, die nicht an das deutsche Netz angeschlossen sind, den nach EEG auszahlungsverpflichteten ÜNB zur Verfügung zu stellen. Andernfalls müssten die auszahlungsverpflichteten ÜNB mit allen Anschlussnetzbetreibern oder Anlagenbetreibern des jeweiligen Partnerlandes kommunizieren. Umgekehrt wäre es Aufgabe der entsprechenden zentralen Institution in Deutschland, die notwendigen Daten für die jeweils auszahlungsverpflichteten Institutionen der Partnerländer zusammenzustellen, damit diese nicht mit allen Anschlussnetzbetreibern oder Anlagenbetreibern in Deutschland kommunizieren müssen. Auf diese Weise würde die Zahl der Kommunikations-Schnittstellen und damit die Fehleranfälligkeit des Systems deutlich reduziert.

3.2 Hilfsweise: Weitere Hinweise

Hilfsweise (für den Fall, dass keine zentrale Institution mit der Abwicklung betraut wird) sollte zur Absicherung der mit der Abwicklung beauftragten Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber folgendes geregelt werden:

a. Es sollte ein Haftungsausschluss für ÜNB in der Verordnung berücksichtigt werden.
b. Es ist klar zu definieren, welcher ÜNB der entsprechende Ansprechpartner sein soll. Vorzugsweise sollte in der völkerrechtlichen Vereinbarung ein ÜNB-Ansprechpartner pro Partnerland festgelegt werden.
c. Es muss sichergestellt werden, dass ohne vorliegende und vollständige Nachweise nach § 30 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs beim auszahlungspflichtigen ÜNB keine Pflicht zur Auszahlung von Fördermitteln besteht (Bringschuld des Anschlussnetzbetreibers und/oder des Anlagenbetreibers).
d. Es ist klarzustellen, dass Zahlungen an Anlagenbetreiber nur nach Vorliegen der entsprechenden Zeitreihen (RLM-Lastgänge der tatsächlichen Einspeisung) und aller erforderlichen Nachweise erfolgen. Die Zeitreihen sollten elektronisch vom jeweiligen ausländischen Anschlussnetzbetreiber an den zuständigen deutschen ÜNB übermittelt werden. Die Formatvorgabe sollte dabei durch die deutschen ÜNB erfolgen. Damit die deutschen ÜNB (hier in der Rolle als Anschlussnetzbetreiber) die gesetzliche Auszahlungsfrist 15. Kalendertag des Folgemonats (§ 19

(2) EEG) einhalten können, müssen die Einspeisedaten für den Vormonat bis zum 5. Kalendertag bei den deutschen ÜNB vorliegen.

e. Der Anschlussnetzbetreiber muss dazu verpflichtet werden, die technischen Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach § 30 (1) kontinuierlich zu prüfen und die Daten an die betreffenden Stellen zu übermitteln.
f. Die Inbetriebnahme einer Anlage sollte durch den Anschlussnetzbetreiber geprüft und ggf. testiert werden. Das Testat ist der ausschreibenden Stelle sowie den ÜNB als auszahlende Stelle zu übermitteln.
g. Die Pflicht zur jährlichen Testierung / Nachweisführung aus § 30 (2) Nummer 2 ist durch den Anlagenbetreiber zu erfüllen. Die Verpflichtung zur Prüfung der vorgelegten Testate durch die ÜNB sollte auf eine Plausibilitätsprüfung begrenzt werden. Die Ergebnisse wären dann gemäß § 30 (1) des Verordnungsentwurfs der BNetzA zur Verfügung zu stellen.
h. Die Geschäftssprache für die Abwicklung aller Prozesse inklusive Testierung durch Wirtschaftsprüfer sollte in Deutsch oder Englisch sein.
i. Um eine Prüfmöglichkeit für die Abrechnung bei negativen Preisen zu schaffen, sollten die Preise der entsprechenden Börse sowie die Erfüllung des jeweils geltenden Kriteriums für die Auszahlungsverpflichtung veröffentlicht werden. Alternativ sollte die BNetzA die entsprechenden Zeitreihen sowie die entsprechenden Auswertungen zur Verfügung stellen.

Ansprechpartner:

Gesamtverantwortung:

Dr. Maren Petersen
Leitung des Geschäftsbereichs Erzeugung
Telefon: 030 / 300 199 1300
Email: maren.petersen@bdew.de

Projektleitung und inhaltliche Fragen:

Stefan Thimm
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien
Geschäftsbereich Erzeugung
Telefon: 030 / 300 199 1310